

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben im Auswärtigen Amt.

I. Jahrgang.

Berlin 15. Juni 1890.

Nummer 6.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einwendungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68–70, zu richten.

Inhalt. I. Genehmigung zur Ausgabe von Vorzugs-Antheilen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft S. 87. — II. Kontrolle der Arbeiteranwerbung im Bismarck-Archipel S. 87. — Schiffsverkehr im Schutzgebiete der Marshall-Inseln im Jahre 1889 S. 88. — Zolleinnahme in Kamerun im Etatsjahre 1889/90 S. 88. — Dgl. in Togo S. 89. — III. S. 89. — IV. Nördlicher Atlantischer Ocean S. 89. — Stillter Ocean S. 89. — V. S. 90.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 90. — II. Postdampfschiffsverbindungen S. 90. — III. Besiedelung des südwestafrikanischen Schutzgebietes mit deutschen Bauern S. 91. — Expedition in das Hinterland des Togogebietes und Anlage einer Station daselbst S. 93. — Missionsthätigkeit in Ost-Afrika S. 94. — Verbot des Kreditgebens im Schutzgebiete der Marshall-Inseln S. 97. — Von der Station Bismarcksburg im Togogebiet S. 97. — IV. S. 97. — V. S. 98. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Genehmigung zur Ausgabe von Vorzugs-Antheilen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft hat in ihrer außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. d. M. beschlossen, drei Millionen Mark Vorzugs-Antheile in Stücken von je 1000 Mark anzugeben. Die Ausgabe soll durch öffentliche Zeichnungs-Aufforderung bewirkt werden, und es soll den Inhabern der bisherigen Stamm-Antheile bei Zeichnung von Vorzugs-Antheilen ein Bezugsrecht in der Weise zustehen, daß sie für einen Stamm-Antheil einen Vorzugs-Antheil und für je zwei weitere Stamm-Antheile je einen weiteren Vorzugs-Antheil zu fordern haben.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu ist erteilt worden.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung.

Sollten Arbeiter, welche vor dem Inkrafttreten der Polizei-Verordnung des Landeshauptmanns vom 26. Juli 1887*) im Schutzgebiet angeworben sind, von außerhalb in dieses zurückgebracht werden, so hat das solche Arbeiter befördernde Schiff vor deren Abjegung das Arbeiter-Depot zu Nioko anzulassen, von dessen Vorsteher der mit der Kontrolle der Arbeiteranwerbung von mir beauftragte Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie im Bismarck-Archipel sofort zu benachrichtigen ist. Erst nachdem Letzterer die Erlaubniß hierzu erteilt hat, darf der Schiffsführer die Arbeiter absetzen. Die bewirkte Abjegung ist dem genannten Stationsvorsteher zu melden.

*) Verordnungsbl. f. d. Schutzgebiet d. Neu-Guinea-Kompagnie Nr. 6 vom 20. Dezember 1887.